



Weisungen über das Beschaffungscontrolling

des Bundesamtes für Bauten und Logistik BBL

vom 1. Januar 2025

Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) erlässt

- gestützt auf Artikel 41 Absatz 3 der Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung (Org-VöB)¹,
- nach Anhörung der Departemente und der Bundeskanzlei sowie
- mit Zustimmung des Vorstands der Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB),

folgende Weisungen:

¹ SR. 172.056.15

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Gegenstand	3
2. Geltungsbereich	3
3. Begriffe	3
4. Instrumente des Beschaffungscontrollings	4
4.1 Beschaffungs- und Vergabemanagementlösung (BVML)	4
4.2 Monitoring Beschaffungsstrategie.....	4
5. Datenerfassung in der BVML.....	4
5.1 Vergaben über dem WTO-Schwellenwert	4
5.2 Verträge (im BVML: Bestellungen).....	5
5.3 Datenfelder gemäss Anhang 4 Buchstabe A der Org-VöB	5
5.4 Qualitätssicherung bei freihändigen Vergaben über dem WTO-Schwellenwert.....	7
6. Datenerfassung für das Monitoring Beschaffungsstrategie	7
7. Berichterstattung	8
7.1 Interdepartementale Arbeitsgruppe Beschaffungscontrolling	8
7.2 Weitere involvierte Stellen	8
7.3 Inhalte des Berichts	8
7.4 Massnahmencontrolling	10
8. Inkraftsetzung.....	10

1. Zweck und Gegenstand

Das Beschaffungscontrolling liefert Beschaffungskennzahlen auf Stufe Bundesverwaltung mit dem Ziel, Handlungsempfehlungen für eine ordnungsmässige Beschaffung abzugeben.

Diese Weisungen regeln das Beschaffungscontrolling gemäss Kapitel 4 Org-VöB und Anhang 4 Org-VöB.

Sie beinhalten insbesondere:

- die Instrumente des Beschaffungscontrollings;
- die Datenerfassung;
- die Berichterstattung.

2. Geltungsbereich

Die vorliegenden Weisungen gelten gemäss Artikel 1 Absatz 2 Org-VöB für:

- die Einheiten der zentralen Bundesverwaltung nach Artikel 7 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)²;
- die Einheiten der dezentralen Bundesverwaltung nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstaben a und b RVOV mit Ausnahme des ETH-Rates.

Die vorliegenden Weisungen gelten zusätzlich für folgende Bedarfsstellen:

- Buchungskreis Bundesrat
- Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung (SIR)

3. Begriffe

In diesen Weisungen bedeuten:

- *Beschaffungskategorien*: In der zentralen Bundesverwaltung standardisierte Beschaffungskategorien gemäss Anhang 1.
- *Beschaffungs- und Vergabemanagementlösung (BVML)*: Informatikanwendung, die den Beschaffungsprozess auf der Grundlage von einheitlichen und standardisierten Prozessen abwickelt.
- *ERP-System*: Enterprise Resource Planning SAP, speziell Modul MM (Materialmanagement) als sog. Backend-System zur Erfassung und Führung der Beschaffungen im jeweiligen Buchungskreis. Sowohl das System der zivilen Bundesverwaltung wie auch das System der Verteidigung und armassuisse liefern Daten in die BVML.
- *FSBC*: Fachstelle für Beschaffungscontrolling der Bundesverwaltung gemäss Artikel 28 Org-VöB.
- *Instrumente Beschaffungscontrolling*: Informatiklösungen zur Erfassung und Auswertung beschaffungsrechtlich relevanter Daten.
- *Monitoring Beschaffungsstrategie*: Monitoring zur Umsetzung der Beschaffungsstrategie der Bundesverwaltung.

² SR. 172.010.1

4. Instrumente des Beschaffungscontrollings

4.1 Beschaffungs- und Vergabemanagementlösung (BVML)

Die BVML wickelt den Beschaffungsprozess einheitlich und standardisiert ab³. Sie ist Teil des ERP-Systems für die Supportprozesse der Bundesverwaltung.

Die BVML wird verwendet für die Abbildung von:

- Vergaben über dem WTO-Schwellenwert
- Rahmenverträgen (in der BVML Zentral- und Einkaufskontrakte genannt)
- Verträgen (in der BVML Bestellungen genannt)

4.2 Monitoring Beschaffungsstrategie

Mit dem Monitoring Beschaffungsstrategie wird die Umsetzung der jeweils geltenden Beschaffungsstrategie der Bundesverwaltung überwacht. Es umfasst Kenndaten zu den in der Beschaffungsstrategie aufgeführten Stossrichtungen bei überschwelligen Vergaben. Die Kenndaten werden mittels Fragebogen auf simap.ch erfasst.

Der Vorstand der Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) sowie die Bau- und Liegenschaftsorgane BLO des Bundes und das ASTRA (als Mitglieder der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane KBOB) begleiten und genehmigen die Weiterentwicklung des Monitorings Beschaffungsstrategie.

5. Datenerfassung in der BVML

Gemäss Artikel 27 Absatz 3 Org-VöB sind die zentralen Beschaffungsstellen und die Bedarfsstellen für die Datenerfassung zuständig. Anhang 4 Buchstabe A der Org-VöB nennt die erforderlichen Daten zu den durchgeführten Beschaffungen. Die Daten sind wie folgt zu erfassen:

5.1 Vergaben über dem WTO-Schwellenwert

Sowohl überschwellige Vergaben im Staatsvertragsbereich wie auch im Nicht-Staatsvertragsbereich sind in der BVML zu erfassen. Darunter fallen sowohl Vergaben gemäss Artikel 8 BöB als auch bestimmte Beschaffungen gemäss Artikel 10 BöB. Details sind Anhang 2 zu entnehmen.

Zuständig für die Erfassung sind die folgenden Stellen:

- Bei Beschaffung von Bauleistungen gemäss Artikel 1 Absatz 3 Org-VöB: das zuständige Bau- und Liegenschaftsorgan des Bundes⁴ oder das ASTRA⁵
- Bei zentraler Beschaffung von Waren und Dienstleistungen gemäss Artikel 5 Org-VöB: die zuständige zentralen Beschaffungsstelle
- Bei Delegation von Beschaffungskompetenzen gemäss Artikel 17ff Org-VöB und gemäss Artikel 12 Absatz 2 VILB: die Delegationsempfängerin
- Bei dezentraler Beschaffung von Waren und Dienstleistungen gemäss Artikel 22ff Org-VöB: die zuständige Bedarfsstelle

³ Das EDA betreibt die Vertragsmanagement-Lösung ESPRIT als Fachanwendung weiter. Dies gilt für Verträge/Organisationseinheiten, die BVML-fremde Funktionen benötigen. Die konforme Berichterstattung wird über Analytics/BW (SAP Business Warehouse) sichergestellt.

⁴ Siehe Artikel 8 Absatz 1 Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB)

⁵ Siehe Artikel 40a Buchstabe b Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11)

Übertragen die zentralen Beschaffungsstellen die Durchführung von Vergabeverfahren an externe Organisationen gemäss Artikel 21 Org-VöB, ist die Erfassung in der BVML in der Vereinbarung zu definieren.

5.2 Verträge (im BVML: Bestellungen)

Es sind Bestellungen zu erfassen, die sich sowohl auf Vergaben gemäss Artikel 8 BöB als auch auf bestimmte Beschaffungen gemäss Artikel 10 BöB beziehen. Details sind Anhang 2 zu entnehmen.

Bestellungen, welche sich auf eine Vergabe über dem WTO-Schwellenwert beziehen, sind in jedem Fall ab 1 Franken zu erfassen. Dies ermöglicht eine Ausschöpfungskontrolle von Vergaben über dem WTO-Schwellenwert.

Auf eine Erfassung einer Bestellung in der BVML kann verzichtet werden, wenn die drei folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Das Auftragsvolumen ist kleiner als 5000 Franken.
- Die Bestellung weist keinen Bezug zu einer Vergabe über dem WTO-Schwellenwert auf.
- Für die Deckung der entsprechenden Bedürfnisse bestehen weder Kataloge noch anderslautende Bestimmungen der zuständigen zentralen Beschaffungsstellen.

Diese Ausnahmeregelung dient dazu, eine wirtschaftliche und effiziente Bedarfsdeckung der Bundesverwaltung zu ermöglichen.

5.3 Datenfelder gemäss Anhang 4 Buchstabe A der Org-VöB

Folgende Daten gemäss Anhang 4 Buchstabe A der Org-VöB sind in der BVML zu erfassen:

zu erfassende Daten gemäss Anhang 4 Buchstabe A der Org-VöB	Bemerkungen und Präzisierungen
1. Anwendungsbereich (Beschaffung: ja/nein)	Die Datenfelder zum Anwendungsbereich sind in Anhang 2 (erste Spalte) der vorliegenden Weisungen geregelt.
2. Angewendetes Vergabeverfahren (mit genauer Angabe der Rechtsgrundlagen gemäss BöB)	Die Datenfelder zum angewendeten Vergabeverfahren sind in Anhang 2 (zweite und dritte Spalte) der vorliegenden Weisungen geregelt.
3. Standardisierte Beschaffungskategorie	Die standardisierten Beschaffungskategorien sind in Anhang 1 der vorliegenden Weisungen geregelt.
4. Angabe, ob – Zuständigkeit der zentralen Beschaffungsstelle gemäss Anhang 2 oder – Zuständigkeit der Bedarfsstelle (dezentral) gemäss Anhang 2 oder – Delegation durch zentrale Beschaffungsstelle an Bedarfsstelle	Neben diesen drei Möglichkeiten stehen in der BVML auch zwei weitere Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung: - Beschaffungsstellen für besondere Waren und Dienstleistungen gemäss Artikel 23 Org-VöB. - Zuständigkeit bei externer Organisation gemäss Artikel 21 Org-VöB Die Zuständigkeit für eine Beschaffung orientiert sich an der Zuordnung des Beschaffungsinhalts zu den Beschaffungskategorien gemäss Anhang 1 der vorliegenden Weisungen.
5. Zuschlagswert / Vertragswert	Für den Zuschlagswert sind bei den Grunddaten der Vergabe in der BVML folgende Felder zu erfassen: «Vergabewährung» und «Kostendach beschaffungsrelevant inkl. Optionen (exkl. MWST)». Auf der Vergabepositionen ist zusätzlich das «Steuerkennzeichen» zu hinterlegen. Mit Vertragswert ist im ERP-System (SAP MM als Teil der BVML) das Bestellvolumen inkl. Mehrwertsteuer gemeint.

6. Identifikationsnummer simap.ch	Zuerst wird angegeben, ob ein Zuschlag auf der simap.ch-Plattform erfolgte. Bei der Auswahl «Ja» erscheint ein weiteres Feld, in welchem die entsprechende simap-Projekt-ID erfasst wird (z.B. #1234-01 wie folgt erfassen: 1234).
7. Datum Zuschlag	Das Datumsfeld «Datum Publikation Zuschlag» wird zum Pflichtfeld, sobald die Veröffentlichung simap auf «Ja» gestellt wird. Bei nicht publizierten Zuschlägen nach BöB Anhang 5 Ziffer 1 Buchstaben c und d ist das Datumsfeld «Datum Zuschlag» relevant für die Zuordnung zu einem Reportingjahr.
8. Zuschlagsempfänger / Vertragspartner	Der Zuschlagsempfänger oder bei einem Mehrfachzuschlag die Zuschlagsempfänger werden auf Stufe Vergabe in der BVML erfasst. Mit Vertragspartner ist im ERP-System (SAP MM als Teil der BVML) die Partnerrolle Lieferant gemeint.
9. Vertragsbeginn und Vertragsende	Mit Vertragsbeginn ist im ERP-System (SAP MM als Teil der BVML) das Feld Laufzeitbeginn der Bestellung gemeint (wenn nicht ausgefüllt: Anlegedatum der Bestellung). Mit Vertragsende ist im ERP-System (SAP MM als Teil der BVML) das Feld Laufzeitende der Bestellung gemeint (wenn nicht ausgefüllt: letztes Lieferdatum der Bestellpositionen).
10. Aufnahme des Preisprüfungsrechts ⁶	Das entsprechende Feld befindet sich in der BVML auf Stufe Vergabe, obwohl es sich nicht auf die Vergabe sondern auf den Vertrag bezieht. Auf dem ERP-System der Verteidigung und armasuisse ist das Feld Preisprüfungsrecht zusätzlich bei der Bestellung wie auch beim Kontrakt enthalten.
11. Allgemein: – Bezug zur Vergabe Bei Rahmenverträgen zusätzlich: – Verknüpfung von Rahmenvertrag und Einzelverträgen Bei Rahmenverträgen mit mehreren bezugsberechtigten Verwaltungseinheiten legt die Beschaffungsstelle fest, wo der Rahmenvertrag und die Einzelverträge erfasst werden. Sie regelt die Berechtigungen für die Abrufe der Verwaltungseinheiten.	Die BVML stellt technisch die Verknüpfung zwischen Verträgen (Bestellungen) und Vergaben über dem WTO-Schwellenwert sowie zwischen Rahmenvertrag und Bestellungen sicher. In der BVML werden für den Rahmenvertrag die Begriffe Zentral- und Einkaufskontrakt verwendet.

Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) erfasst die folgenden in der Org-VöB Anhang 4 Buchstabe A genannten Daten nicht: Zuschlagsempfänger / Vertragspartner gemäss Ziffer 8. Die Daten des NDB fliessen nicht in die Berichterstattung ein.

Vertraulich und geheim klassifizierte Daten gemäss Artikel 13 des Bundesgesetzes über die Informationssicherheit beim Bund⁷ sind nicht in der BVML zu erfassen. Dies kann insbesondere bei Beschaffungen nach Artikel 10 Absatz 4 Buchstaben a und b BöB vorkommen.

⁶ Die Vereinbarung eines Einsichtsrechts in die Kalkulation und die Durchführung einer Preisprüfung ist in Artikel 24 VöB geregelt.

⁷ SR 128

5.4 Qualitätssicherung bei freihändigen Vergaben über dem WTO-Schwellenwert

Die Bedarfs- und Beschaffungsstellen sichern im Zeitpunkt der Erfassung die Qualität der freihändigen Vergaben über dem WTO-Schwellenwert, indem folgende Fragen in der BVML beantwortet werden:

Frage	Antwort	Hilfsmittel
Wurde vor dem Zuschlag eine Bedarfsanalyse durchgeführt?	Ja / Nein	Die Bedarfsanalyse klärt vor dem Start eines Beschaffungsprojekts folgende Punkte: - Bedarf - Anforderungen an die Anbieterin sowie an den Beschaffungsgegenstand - Finanzierung - Allfällige zusätzliche benötigte Ressourcen - Zuständigkeiten
Wurde vor dem Zuschlag der Leistungsumfang beschrieben bzw. ein Pflichtenheft erstellt?	Ja / Nein	siehe dazu die Vorlagen des Kompetenzzentrums Beschaffungswesen Bund (KBB) auf der Kundenplattform BBL. ⁸
Wurden vor dem Zuschlag Wirtschaftlichkeitsüberlegungen gemacht und dokumentiert?	Ja / Nein	Als Hilfsmittel, um Wirtschaftlichkeitsüberlegungen zu dokumentieren, kann eine Kosten/Nutzen/Wirtschaftlichkeits-Berechnung (KNW) durchgeführt werden. Eine Vorlage einer KNW (Beispiel einer Informatikanwendung) ist auf der Kundenplattform BBL auffindbar. ⁹
Wurde vor dem Zuschlag eine Risikobeurteilung vorgenommen?	Ja / Nein	In einer Risikobeurteilung werden die identifizierten Risiken nach Eintretenswahrscheinlichkeit und Schadensausmass beurteilt. Informationssicherheit und Datenschutz sollen Bestandteil einer Risikobeurteilung sein.
[nur freihändig] Wurde die Begründung für die freihändige Vergabe erstellt, juristisch geprüft und dokumentiert?	Ja / Nein	siehe dazu die Vorlagen des Kompetenzzentrums Beschaffungswesen Bund (KBB) auf der Kundenplattform BBL. ¹⁰

Die Fachstelle Beschaffungscontrolling prüft die Antwort «Nein» und holt entsprechende Begründungen bei der zuständigen Stelle ein.

6. Datenerfassung für das Monitoring Beschaffungsstrategie

Die jeweils zuständige Beschaffungsstelle erfasst die Kenndaten zum Monitoring Beschaffungsstrategie auf simap.ch vor der Veröffentlichung des Zuschlags.

Der Fragebogen inkl. Wegleitung steht auf der BKB-Homepage zur Verfügung.¹¹

⁸ www.perimap.admin.ch > Vorlagen und Hilfsmittel > 3. Schritt: Ausschreibungsunterlagen erstellen (Stand: 02.09.2024).

⁹ <https://intranet.bbl.admin.ch> > Beschaffen > Beschaffungs-Controlling > Vertragsmanagementsystem VM-System > Weitere Informationen > Verfahrensrechtliche Aspekte (Stand: 02.09.2024)

¹⁰ www.perimap.admin.ch > Vorlagen und Hilfsmittel > 3. Schritt: Ausschreibungsunterlagen erstellen > Begründung für Ausnahmefälle (Stand: 02.09.2024).

¹¹ www.bkb.admin.ch > Strategien > Beschaffungsstrategie der Bundesverwaltung > Monitoring «Umsetzung der Beschaffungsstrategie der Bundesverwaltung» (Stand: 02.09.2024).

7. Berichterstattung

FSBC sorgt für die Erstellung des Berichts gemäss Artikel 29 Absatz 1 bis 3 Org-VöB in Zusammenarbeit mit der interdepartementalen Arbeitsgruppe (Kapitel 7.1) sowie mit weiteren involvierten Stellen (Kapitel 7.2). Kapitel 7.3 behandelt die Inhalte des Berichts und Kapitel 7.4 das Massnahmencontrolling.

7.1 Interdepartementale Arbeitsgruppe Beschaffungscontrolling

Die interdepartementale Arbeitsgruppe Beschaffungscontrolling (IDA BC) koordiniert die Erstellung des Berichtes unter Leitung der FSBC Arbeitsgruppe gemäss Artikel 29 Absatz 3 Org-VöB i.V. mit Anhang 4 Buchstabe B.

Die Teilnehmenden der IDA BC verfügen vorzugsweise über folgendes Profil:
Betriebswirtschaftliche Kenntnisse mit Fokus auf das öffentliche Beschaffungswesen und Controlling.

Die IDA BC hat folgende Aufgaben:

- Sie legt den Jahresplan für das Beschaffungscontrolling fest.
- Sie analysiert den jährlichen Bericht.
- Sie unterstützt die FSBC beim Identifizieren von Auffälligkeiten und bei der Erarbeitung von Begründungen oder Massnahmenvorschlägen.
- Sie kann Empfehlungen zu den Inhalten des jährlichen Berichts vorschlagen.
- Sie stellt den Erfahrungsaustausch innerhalb der ganzen Bundesverwaltung sicher.

Die IDA BC unter dem Vorsitz der FSBC setzt sich wie folgt zusammen:

- eine Person inkl. Stellvertretung pro Departement
- eine Person inkl. Stellvertretung pro zentrale Beschaffungsstelle armasuisse, ASTRA, BBL

7.2 Weitere involvierte Stellen

Die Fachstelle für ökologische öffentliche Beschaffung (Art. 38 Org-VöB) hat im Rahmen des Beschaffungscontrollings folgende Aufgaben:

- Sie prüft die Daten zur Stossrichtung «nachhaltige Beschaffungen» im Rahmen des Monitorings Beschaffungsstrategie.
- Sie kann Empfehlungen zu den Inhalten des jährlichen Berichts betreffend ökologische Beschaffungen vorschlagen.
- Sie unterstützt die Bedarfsstellen und die zentralen Beschaffungsstellen bei der Auswahl der zu erfassenden Daten zur Stossrichtung «nachhaltige Beschaffungen» im Rahmen des Monitorings Beschaffungsstrategie.

Die FSBC bindet weitere Stellen oder Gremien in die Berichterstattung ein (insbesondere BKB, KBOB, SECO).

7.3 Inhalte des Berichts

Nachfolgende Themenfelder sind aktuell hauptsächlicher Bestandteil der jährlichen Berichterstattung gemäss Artikel 29 der revidierten Org-VöB. Sie orientieren sich unter anderem an der jeweils geltenden Beschaffungsstrategie der Bundesverwaltung:

Themenfeld	Fragestellung
Beschaffungsvolumen	<ul style="list-style-type: none">- Wie verändert sich das Beschaffungsvolumen über die Jahre hinweg bezüglich Vergaben über dem WTO-Schwellenwert und Verträge respektive Bestellungen?- Gibt es relevante Kreditoreneinzelposten, die nicht auf Verträge

Themenfeld	Fragestellung
	referenzieren?
Vergabeverfahren	<ul style="list-style-type: none"> - In welchen Vergabeverfahren sind die Vergaben (über dem WTO-Schwellenwert) und Verträge (unter und über dem WTO-Schwellenwert) zustande gekommen? - Welche Auffälligkeiten ergeben sich im Mehrjahresvergleich? - Wurden freihändige Vergaben über dem WTO-Schwellenwert begründet? - Mit welchen gesetzlichen Artikeln werden freihändige Vergaben über dem WTO-Schwellenwert begründet?
Beschaffungskategorien	<ul style="list-style-type: none"> - Wie entwickelt sich das Beschaffungsvolumen in den einzelnen Beschaffungskategorien? - Wird der Zuständigkeitsbereich pro Beschaffungskategorie eingehalten (zentrale Beschaffung, Beschaffung über Delegation, dezentrale Beschaffung)? - Ist eine zusätzliche Volumenbündelung innerhalb der Beschaffungskategorie möglich?
Lieferanten der Bundesverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> - Welche Auffälligkeiten ergeben sich bei der Lieferantenanalyse (z.B. meistberücksichtigte Unternehmen, Folgeaufträge, geografische Verteilung)? - Welches sind die Top-40-Lieferanten der Bundesverwaltung respektive der Departemente und der Bundeskanzlei?
Qualitätsorientierte Beschaffung*	<ul style="list-style-type: none"> - Wie wurden die Qualitätskriterien in den Zuschlagskriterien gewichtet (im Verhältnis zum Preis)?
Nachhaltige Beschaffung*	<ul style="list-style-type: none"> - Wurden ökonomische Aspekte wie beispielsweise die über den Lebenszyklus zu erwartenden Eigentumskosten (sog. Total Cost of Ownership TCO) berücksichtigt? - Wurden soziale Aspekte wie beispielsweise die Einhaltung der örtlichen Arbeitsschutzbestimmungen berücksichtigt? - Wurden ökologische Aspekte wie beispielsweise Umweltlabels berücksichtigt?
Innovative Beschaffung*	<ul style="list-style-type: none"> - Wurden Elemente im Beschaffungsprozess gewählt, die Innovationen ermöglichen? - Wurden Kriterien gewählt, die innovative Leistungen begünstigen?
Anbieterfreundliche Beschaffung*	<ul style="list-style-type: none"> - Wie hoch ist der Anteil KMU bei den Zuschlagsempfängern? - Werden Massnahmen getroffen, um den Beschaffungsprozess KMU-verträglich auszugestalten?

* Stossrichtung der aktuell geltenden Beschaffungsstrategie der Bundesverwaltung

Der Bericht bezieht sich auf Vergaben über dem WTO-Schwellenwert und auf Verträge gemäss Artikel 8 BöB.

Über Aufträge gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe h BöB, für welche eine Dokumentationspflicht vorgeschrieben ist, wird summarisch Bericht erstattet.

Nicht Bestandteil der Berichterstattung sind Vergaben über dem WTO-Schwellenwert und Verträge, auf welche das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen keine Anwendung findet (Artikel 10 BöB).

Ob eine Vergabe sowohl «Teil der Berichterstattung» und der «Erfassungspflicht» ist oder ob nur eine Erfassungspflicht vorliegt, ist in Anhang 2 dargestellt.

7.4 Massnahmencontrolling

Die FSBC führt über die in der Berichterstattung enthaltenen Massnahmen eine Gesamtübersicht.

Die Departemente und die Bundeskanzlei informieren die FSBC jährlich über den Umsetzungsstand der noch offenen Massnahmen.

In der Berichterstattung weist die FSBC den Umsetzungsstand der Massnahmen aus.

8. Inkraftsetzung

Diese Weisungen treten unter Vorbehalt der untenstehenden Ausnahme am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzen die Weisungen vom 1. April 2016.

Kapitel 4.1 und Kapitel 5 treten wie folgt in Kraft:

- Für die Verwaltungseinheiten GS-VBS, SEPOS, NDB, swisstopo, BABS, BASPO, BACS, AB-ND des VBS, die vom ERP-System der Verteidigung und armasuisse zum ERP-System der zivilen Bundesverwaltung wechseln, am 1. Januar 2025;
- für die restlichen Verwaltungseinheiten der zivilen Bundesverwaltung, wenn die BVML auf dem ERP-System der zivilen Bundesverwaltung eingeführt ist;
- für die weiteren Verwaltungseinheiten des VBS, wenn die BVML auf dem ERP-System der Verteidigung und armasuisse eingeführt ist.

Das Programm SUPERB (Auftraggeber BBL) in Abstimmung mit dem Programm ERPSYSVAR (VBS) legt das Datum der jeweiligen Einführung der BVML (ERP-Systeme der zivilen Bundesverwaltung sowie der Verteidigung und armasuisse) fest.

Bundesamt für Bauten und Logistik

Pierre Broye
Direktor

Anhänge

Anhang 1: Standardisierte Beschaffungskategorien (siehe separates Dokument)

Anhang 2: Überblick über die Auswahlfelder betreffend Vergabeverfahren